


# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma NV-EnerTech GmbH

## hier NV-EnerTech genannt

1. Die Auftragsbedingungen gelten für alle frei vereinbarten Leistungen, insbesondere für Planungs-, Überwachungs-, Inbetriebnahme- und Gutachtertätigkeiten und/oder Materiallieferungen des Auftragnehmers. Auftragserteilungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von NV-EnerTech schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Absprachen und Vereinbarungen mit Mitarbeitern von NV-EnerTech bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch NV-EnerTech. Auftragsfristen und -termine sind verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von NV-EnerTech schriftlich bestätigt wurde. Können Termine oder Fristen nicht eingehalten werden, so ist dies frühzeitig von der jeweiligen Vertragsseite schriftlich anzuzeigen und entsprechend neu zu verhandeln.
2. Die Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der geltenden Vorschriften und - soweit nicht besondere Abmachungen getroffen sind - in der bei NV-EnerTech üblichen Handhabung durchgeführt.
3. Mit der Durchführung eines Auftrages im Sinne der Ziffer 2 wird nicht gleichzeitig Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit weder der inbetriebzunehmenden Teilanlage, noch der Gesamtanlage übernommen; insbesondere übernimmt NV-EnerTech keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der entsprechenden Anlagen, soweit diese Fragen nicht Gegenstand des Auftrages sind. Darüber hinaus leistet NV-EnerTech nur Gewähr für ausdrücklich im Auftrag festgelegte Leistungen. Bei Inbetriebnahmeaufträgen ist NV-EnerTech nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der Inbetriebnahme zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Derartiges vereinbart ist.
4. Ist bei der Erteilung des Auftrags der Arbeitsumfang nicht ausreichend schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung gemäß den bei NV-EnerTech üblichen Preisrichtlinien nach Aufwand und Ausmaß der erbrachten Leistung. Ausfallzeiten, die NV-EnerTech nicht zu vertreten hat, werden mit dem üblichen Stundensatz berechnet.
5. Die Haftung von NV-EnerTech ist für alle Schäden eines Auftrages zusammen auf den Höchstbetrag von EURO 3 Mio für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Eine weitere Haftung ist - *ausgenommen im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit* - ausgeschlossen. Insbesondere Forderungen aus entgangenen Gewinnen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von NV-EnerTech. NV-EnerTech haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der Auftragsabwicklung und -erfüllung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen von NV-EnerTech anzusehen. Soweit NV-EnerTech nicht nach dem vorstehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber ihn von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon gilt für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung eine Frist von drei Jahren.
6. Von schriftlichen Unterlagen, die NV-EnerTech zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, dürfen Abschriften zu den Akten von NV-EnerTech genommen werden. Die Unterlagen gehen nicht in das Eigentum von NV-EnerTech über.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich die im Rahmen der Qualitätssicherung von NV-EnerTech vorgelegten notwendigen Dokumentationen (Tätigkeitsnachweis, Abnahmedokumente etc.) auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Die jeweils anwesenden Mitarbeiter des Auftraggebers oder andere von ihm beauftragte Personen sind unterschreibungsberechtigt. Beanstandungen des Auftraggebers sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzugeben.
8. NV-EnerTech speichert für eigene Zwecke Daten des Geschäftsverkehrs in einer Datenverarbeitungsanlage.
9. NV-EnerTech und seine Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.
10. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Preisrichtlinien von NV-EnerTech nach Art, Aufwand und Ausmaß der jeweiligen Leistung bzw. das fest vereinbarte Entgelt. Die Angaben über Vergütung sind grundsätzlich freibleibend. Führen während der Abwicklung eines Auftrages besondere Umstände (tarifliche Lohnerhöhungen, Arbeitszeitverkürzungen etc.) zu Kostenänderungen, so ist NV-EnerTech berechtigt, seine Entgelte der neuen Kostensituation entsprechend anzupassen. Für Leistungen, die nach der Erhöhung erbracht werden, gelten die neuen Entgeltsätze. Die Entgeltabrechnungen, ob als Teil-/ Abschlagszahlungen oder Gesamtrechnungen, sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Aufrechnung nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Alle Vergütungen verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, netto in € ohne Mehrwertsteuer.
11. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von in Rechnung gestellten Auftragssummen trotz Nachfristsetzung in Verzug, so ist NV-EnerTech berechtigt, die weiteren auftragsbezogenen Tätigkeiten einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
12. NV-EnerTech ist berechtigt, seine Leistung durch sorgfältig ausgesuchte Unterauftragsnehmer ausführen zu lassen.
13. Auftraggeber und Auftragnehmer sehen davon ab, sich während der Durchführung der Aufgaben gegenseitig Personal abzuwerben. Ehemalige Mitarbeiter des Auftraggebers dürfen jedoch vom Auftragnehmer ohne weiteres eingesetzt werden.
14. Diesen Auftragsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für NV-EnerTech nicht verbindlich. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie innerhalb von 8 Tagen schriftlich von NV-EnerTech bestätigt werden.
15. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Auftraggeber im Übrigen nicht vom Vertrag bzw. hat nicht die Nichtigkeit der weiteren Vertragsinhalte zur Folge. Als Gerichtsstand ist Dinslaken vereinbart.

Dokumentenart:	Allgemeine Einkaufsbedingungen		 <b>NV-EnerTech</b> Consultant & Engineering GmbH
Verwendungsbereich:	Lieferungen und Leistungen		
Produktbereich:	Montage/ Inbetriebnahme		
Sprache de	Freigabe Volker Marquard	Doc - Nr.:	QS Nr.: Q 0 076 1
			Seite 1/1